

**Fünfte Durchführungsbestimmung*¹
zur Verordnung über die Anwendung der
Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums
für Handel und Versorgung**

vom 6. Juni 1979

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. a der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1976 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 42 S. 494) wird um folgende Ausnahme ergänzt:

„7. der Objekte von Investitionsvorhaben, die gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) vorgezogen, zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden, für die Dauer der zeitweiligen Nutzung.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1979

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: D a n z
Staatssekretär

1 4. DB vom 4. November 1976 (GBl. I Nr. 42 S. 494)

**Anordnung
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Mai 1979

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 29. Juni 1979 Sondermünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbild einer Arbeiterin und eines Arbeiters, im Hintergrund eine Chemieanlage. Unten der zweizeilige Text „30 JAHRE DDR“ vertieft in einer Fläche stehend.

b) Rückseite

Große Wertzahl „20“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“; zwischen Wertzahl und Staatswappen befinden sich links die Jahreszahl „1979“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Unterhalb der Jahreszahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 15 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 29. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1979

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

**Anordnung
über die Sterilisation
auf dem Gebiet der Humanmedizin**

vom 6. Juni 1979

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bereitstellung von sterilen Gegenständen, Stoffen und Zubereitungen für medizinische Eingriffe am Menschen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung gilt für alle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des Krankentransportes sowie der Gesundheitspflege und der Kosmetik, in denen Eingriffe durchgeführt werden, für die Sterilität erforderlich ist.

(2) Die Sterilisation umfaßt die Vorbereitung des Sterilisiergutes¹, die Durchführung und Überwachung der Sterilisation, die Entfernung von Rückständen und die Sterilhaltung des Gutes bis zu seiner Anwendung.

(3) Als steril dürfen Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen nur bezeichnet werden, wenn sie frei von lebensfähigen Formen von Mikroorganismen sind, die unter den im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik² angegebenen Prüfbedingungen nachgewiesen werden können.

(4) Für die ordnungsgemäße Sterilisation ist der Leiter der Einrichtung verantwortlich. Er kann die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen auf nachgeordnete Leiter übertragen.

(5) Die mit der Leitung, Durchführung, Prüfung oder laufenden Kontrolle der Sterilisation beauftragten Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre im Rahmen einer medizinischen, zahnmedizinischen, veterinärmedizinischen, biologischen oder pharmazeutischen Hochschul-, Fachschul- oder Facharbeiterausbildung erworbenen Kenntnisse über Sterilisation auf einem den aktuellen Erkenntnissen entsprechenden Stand zu halten. Der Leiter der Einrichtung übt hierüber die Kontrolle aus.

(6) Die Bezirks- und Betriebsakademien (Kreisbildungsstätten) des Gesundheits- und Sozialwesens unterstützen die Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilisation.

(7) Der Leiter und der Stellvertreter einer zentralen Sterilgutversorgung müssen einen Qualifikationsnachweis besitzen. Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisung.

§ 2

Verfahren zur Sterilisation

(1) Die Sterilisation erfolgt nach den im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik angegebenen Bestimmungen über die Ausführung der Sterilisation.

¹ Vgl. TGL 27 693 Heißluft- und Dampfsterilisatoren - Begriffe - 1972.

² Z. Z. gilt Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Ausgabe.